

Kantonale Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV)

(vom 27. Juni 2012)^{1,2}

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 15 des Geoinformationsgesetzes (KGeoIG) vom 24. Oktober 2011³,

beschliesst:

A. Allgemeines

§ 1. Soweit diese Verordnung keine besonderen Vorschriften enthält, gilt die Kantonale Geoinformationsverordnung (KGeoIV) vom 27. Juni 2012⁴.

B. Inhalt und Aufnahmeverfahren

§ 2.⁷ Inhalt des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (Kataster) gemäss Art. 16 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation⁶ sind die in Anhang 1 und 2 KGeoIV⁴ als Gegenstand des Katasters bezeichneten eigentümergebundlichen Geobasisdaten. Inhalt

§ 3.⁷ Das Amt für Raumentwicklung (ARE) legt in Absprache mit den zuständigen Stellen sowie den kantonalen Fachstellen gemäss § 2 KGeoIV⁴ und den Gemeinden die Informationstiefe des Inhalts des Katasters fest und ergänzt die aufgrund der §§ 6 und 7 KGeoIV⁴ vorgegebenen Daten- und Darstellungsmodelle bezüglich der Katasteranforderungen. Informationstiefe

§ 4.⁷ ¹ Für die Aufnahme von Daten in den Kataster legt das ARE in Absprache mit den zuständigen Stellen, den kantonalen Fachstellen und den Gemeinden den Bearbeitungsablauf fest. Aufnahmeverfahren

² Es bestimmt

- a. die formelle Qualität der Informationen,
- b. die Grundsätze der Verknüpfung der laufenden Änderungen mit den Inhalten des Katasters und deren Verfügbarmachung im Internet,
- c. die Meldepflicht betreffend die laufenden Änderungen.

Zusatz-
informationen

§ 5. ¹ Zusätzlich zu den Inhalten des Katasters dürfen als verbindliche Informationen weitere Geobasisdaten nach Anhang 2 KGeoIV⁴ dargestellt werden.

² Informationen über laufende Änderungen von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen werden mit dem Inhalt des Katasters verknüpft. Diese Informationen gelten als bekannt.

C. Beglaubigung

§ 6.7 Das ARE bestimmt, wer neben dem ARE berechtigt ist, beglaubigte Katasterauszüge abzugeben.

D. Organisation

Verantwortliche
Stelle

§ 7.7 ¹ Dem ARE obliegt die Katasterleitung. Es ist die für den Kataster verantwortliche Stelle.

² Ihm kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a. Planung und Steuerung des Katasters,
- b. Aufsicht über alle am Kataster beteiligten Stellen,
- c. Vorgabe von Standards,
- d. Qualitätsmanagement,
- e. Festlegung der Katasterbearbeitung, insbesondere der Katasterbearbeiterorganisationen,
- f. Bezeichnung weiterer Stellen, die neben dem ARE und den Nachführungsstellen der amtlichen Vermessung berechtigt sind, Katasterauszüge abzugeben,
- g. Erlass von Weisungen über die Historisierung und Archivierung des Inhalts des Katasters, in Absprache mit den zuständigen Stellen,
- h. Festlegung einer Schnittstelle für den Datenaustausch zwischen dem ÖREB-Kataster, den zuständigen Stellen und den Nachführungsstellen der amtlichen Vermessung.

§ 8.7¹ Das ARE stellt die Katasterinfrastruktur bereit, gewährleistet die Verfügbarkeit des Bearbeitungssystems sowie der Daten und macht den Kataster zugänglich. Kataster-
infrastruktur

² Es ist zuständig für die Historisierung des Inhalts des Katasters.

§ 9.7¹ Die zuständige Stelle stellt bestehende Geobasisdaten für die Übernahme in den Kataster bereit. Laufende Änderungen werden gemäss Weisung der Katasterleitung abgewickelt. Kataster-
bearbeitung

² Die Bearbeitung der Katasterinhalte auf dem Katastersystem erfolgt für alle Themen gemeindeweise. Die Katasterleitung kann für besondere Themen Ausnahmen genehmigen.

³ Die Gemeinde schliesst mit einer berechtigten Katasterbearbeiterorganisation einen Nachführungsvertrag ab. Dieser wird von der Katasterleitung genehmigt.

E. Finanzierung

§ 10.7¹ Der Kanton trägt die Kosten für Kanton

- a. die Bearbeitung des Inhalts des Katasters in seiner Zuständigkeit,
- b. die Bereitstellung des Inhalts des Katasters in seiner Zuständigkeit für die Aufnahme in den Kataster,
- c. die Bereitstellung der Informationen über laufende Änderungen,
- d. besondere Anpassungen des Katasters von grossem kantonalem oder nationalem Interesse,
- e. die Katasterleitung gemäss § 7,
- f. die Bereitstellung der Katasterinfrastruktur und die Zugänglichmachung des Katasters gemäss § 8,
- g. die Historisierung und Archivierung des Inhalts des Katasters.

² Der Kanton richtet den Gemeinden folgende Kostenanteile aus:

- a. 20% der Kosten für die Ersterfassung der Geobasisdaten, die Gegenstand des Katasters sind,
- b. 20% der Kosten für die Anpassung bestehender Geobasisdaten an die Referenzdaten der amtlichen Vermessung und an die Datenmodelle des Bundes und des Kantons.

³ Das ARE legt die beitragsberechtigten Kosten fest.

⁴ Die Beiträge können pauschaliert werden. Das ARE setzt die Pauschalen fest.

⁵ Kantonsbeiträge unter Fr. 2000 werden nicht ausbezahlt.

- Gemeinden § 11. Die Gemeinden tragen die Kosten für
- a.⁷ die Bearbeitung des Inhalts des Katasters in ihrer Zuständigkeit,
 - b. die Bereitstellung des Inhalts des Katasters in ihrer Zuständigkeit für die Aufnahme in den Kataster,
 - c. die Bereitstellung der Informationen über laufende Änderungen.
- Dritte § 12. Kanton und Gemeinden können die Kosten für einen Eintrag oder eine Nachführung ganz oder teilweise der Person übertragen, die den Aufwand verursacht hat.

F. Schlussbestimmungen

- Einführung § 13. ¹ Die Gemeinden führen den Kataster zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 1. Januar 2020 ein.
- ² Die Baudirektion bestimmt für jede Gemeinde den Zeitpunkt der Einführung. Sie hört vorgängig die Gemeinde an.
- § 14.⁸

¹ [OS 67.380](#); Begründung siehe [ABI 2012-07-13](#).

² Inkrafttreten: 1. November 2012.

³ [LS 704.1](#).

⁴ [LS 704.11](#).

⁵ [LS 704.12](#).

⁶ [SR 510.62](#).

⁷ Fassung gemäss RRB vom 30. August 2017 ([OS 72.512](#); [ABI 2017-09-15](#)). In Kraft seit 1. Januar 2018.

⁸ Aufgehoben durch RRB vom 30. August 2017 ([OS 72.512](#); [ABI 2017-09-15](#)). In Kraft seit 1. Januar 2018.